

Aktuelle Lesefassung

Satzung

der Gemeinde Seebad Zinnowitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBI. I Nr. 28 S. 255) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (veröffentlicht GVOBI. M-V Nr. 13 v. 16.06.93 s. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde vom 13.01.1994 folgende Satzung erlassen:

§1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06.02.1962 (BGBL.1 S. 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBL. I S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBL.I1 S. 889) Anlage I Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt 111, Nr. 1 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen Aufstellungsorten soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahr- märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Nutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:
- 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit:
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 51,13 Euro
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,56 Euro
- 2. an anderen Aufstellorten
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20,45 Euro
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,23 Euro
- 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 255,65 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Aus- tausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§7 Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag der Abmeldung bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des Kalendermonat bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu ent- richten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unter- schreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuer betrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aus- zugleichen.

§9 Übergangsvorschrift

(1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spielund Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigem gilt § 7 entsprechend.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 (veröffentlicht im GVOBL. M-V Nr. 13/1993 S. 522) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft

Zinnowitz, den 23.02.1994

Schillinger

1. Beigeordnete

Die Satzung ist in der Zeit vom 24.02.1994 bis 10.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.